

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Halbtrockenrasen mit Felsgruppen westlich von Wattendorf“**

Vom 04. Juli 1990

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 1986 (GVBl. S. 135), erlässt das Landratsamt Bamberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12. 06. 1990 Nr. 820-8632 a genehmigte Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

- (1) Der im Gebiet der Gemeinde Wattendorf und der Stadt Scheßlitz etwa 1,7 km westlich von Wattendorf gelegene Halbtrockenrasen mit Felsgruppen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 16,5 ha. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:  
In der Gemeinde Wattendorf, Gemarkung Wattendorf die Grundstücke Fl. Nrn. 1137, 1137/2 (t), 1075 und 1076 (t); im Gemeindegebiet der Stadt Scheßlitz, Gemarkung Weichenwasserlos die Grundstücke Fl. Nrn. 482 (t), 531, 531/2, 532, 535, 538 und 539.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Halbtrockenrasen mit Felsgruppen westlich von Wattendorf“.
- (4) Der Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 2  
Schutzzweck**

Zweck der Unterstellung ist es,

1. einen für den Naturraum typischen und bedeutsamen Halbtrockenrasen in Verbindung mit freistehenden Felsgruppen und kleinflächig ausgebildeten Feldbandfluren sowie den Halbtrockenrasen durchziehende und begrenzende hecken und Feldgehölzbestände zu schützen und zu erhalten,
2. das Vorkommen von seltenen und bedrohten Pflanzenarten und -gesellschaften zu schützen und zu erhalten,
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Lebensraum zu erhalten,
4. die durch die topografische Lage gesteins- und bewuchsbedingte Oberflächengestalt zu bewahren und die für die verschiedenen floristischen und faunistischen Lebensgemeinschaften nötige Bodenbeschaffenheit zu erhalten und
5. die besondere landschaftliche Eigenart zu erhalten.

### § 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil (nach Art. 12 BayNatSchG) ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung diese Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern
4. umzubrechen
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche und -bedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. eine andere, als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
9. Pflanzen oder einzelne Teile sowie Knollen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
10. Aufforstungen vorzunehmen,
11. standortfremde Gehölze, insbesondere Fichte, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie anzupflanzen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
13. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
17. zu zelten, zu lagern und
18. Feuer anzumachen.

- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten,

1. außerhalb hierfür zugelassener Wege zu reiten und
2. das Gelände im Steilhangbereich außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigten.

### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der bestehenden Grünlandflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 7 und 13,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der bestehenden Ackerfläche auf

- Fl. Nr. 539, Gemarkung Weichenwasserlos in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. die Holznutzung der Waldbestände, einschließlich des Rückens mit Fahrzeugen, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
  6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt und
  7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

## §5 Genehmigung

- (1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist, oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung überwiegen
  1. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
  2. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise,
  3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
  4. das Umbrechen,
  5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
  6. die Beeinflussung der Lebensbereiche und -bedingungen der Pflanzen und Tiere,
  7. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
  8. die Ausübung einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung,
  9. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen sowie Knollen und Zwiebeln,
  10. das Vornehmen von Aufforstungen,
  11. das Anpflanzen standortfremder Gehölze, insbesondere Fichte, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie,

12. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
13. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
14. das Lagern von Sachen im Gelände,
15. das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln,
16. das Fahren mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen oder das Abstellen derselben außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen.
17. das Zelten und Lagern und
18. das Anmachen von Feuer zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflagen nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich einem Verbot des § 3 Abs. 2 über das Reiten oder das Betreten des Steilhangbereiches zuwiderhandelt. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG)

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

**LANDRATSAMT**

**Otto Neukum**  
Landrat, M.d.S.

